

Edi Rüegg
Eichstrasse 15
8306 Brüttsellen

KR-Nr. 92/1992

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Der Unterzeichnende, im Kanton Zürich Stimmberechtigte, stellt hiermit, gestützt auf Art. 29 Abs. 3 Ziff. 2 der Kantonsverfassung, das nachstehende Initiativbegehren:

Antrag

Es sei § 60 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 wie folgt neu zu fassen:

Abs. 1

Der Erziehungsrat bestimmt die Unterrichtsgegenstände der Oberstufe sowie die Anzahl und den Sachbezug der obligatorischen sowie der Frei- und der Wahlfächer.

Abs. 2

Der Besuch des Religionsunterrichts ist nicht obligatorisch. Die Inanspruchnahme des schulischen Religionsunterrichts durch Schüler der Oberstufe bedarf einer Anmeldung seitens ihrer Eltern oder, gegebenenfalls seitens ihres Vormundes.

Begründung

1. § 60 des Volksschulgesetzes ist veraltet. Der moderne Volksschulunterricht, im speziellen der Unterricht an der Oberstufe, kennt nicht nur obligatorische Fächer, wie dies in § 60 Abs. 2 des Gesetzes (mit einer Ausnahme) festgeschrieben ist. Zur heutigen Schulpraxis gehören auch Frei- und Wahlfächer, die im Gesetzestext korrekterweise mitzuerwähren sind.

2. Ebenfalls veraltet ist die Fachbezeichnung «Biblische Geschichte und Sittenlehre». In früheren Zeiten war dieser Terminus gleichbedeutend mit dem Begriff «Religionsunterricht», ein Fach, das der liberale Gesetzgeber als Freifach verstanden wissen wollte.

3. Die Initianten halten es für nicht angängig, die dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Freistellung des Religionsunterrichts an der Oberstufe aus kirchenpolitischen Gründen umzuinterpretieren, wie dies vor allem vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche angestrebt wird.

Durch Beschluss vom 4. August 1987 hat der Erziehungsrat den Religionsunterricht an der Oberstufe als «Obligatorisch geführtes Fach mit Abmeldungsmöglichkeit» definiert. Gegen ein nur den Staat verpflichtendes Obligatorium zur Führung des Fachs «Religionsunterricht» an der Oberstufe ist nichts einzuwenden, wohl aber gegen einen der Gesamtheit der Kantoneinwohner auferlegten Zwang, die unter ihrer Obhut stehenden, die Oberstufe besuchenden Kinder einer religiösen Unterweisung zuzuführen oder aber jedes von diesem Obligatorium betroffene Kind durch einen besonderen Willensakt vom Besuch dieses Unterrichts abzumelden. Die Idee einer kantonrechtlichen Befreiung von einem bundesrechtlich verbotenen Zwang scheint den Initianten absurd.

4. Das Argument, dass der Glaubens- und Gewissensfreiheit im allgemeinen (Art. 49 BV) und im Bereich des Schulwesens (Art. 27 Abs. 3 BV) dadurch Genüge getan sei, dass die vom Obligatorium betroffenen Kinder vom schulischen Religionsunterricht abgemeldet werden können, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Bei der Ausnahmeregelung nach

§ 60 Abs. 2 VSG handelt es sich um eine vom Volk sanktionierte Gesetzesbestimmung, wogegen der erziehungsrätliche Beschluss vom 4. August 1987 einer solchen Legitimation ermangelt. Der Absicht, Gesetzesrecht durch Verwaltungsbeschlüsse zu ersetzen oder auszuhöhlen, muss entschieden widersprochen werden.

5. Das gegenwärtige Initiativbegehren steht nicht in Widerspruch zu dem vom Volk am 2. Juni 1991 angenommenen Zweckartikel des Volksschulgesetzes, d. h. zum Grundsatz, dass sich die Volksschule unter anderem an christlichen Wertvorstellungen orientiert. Es herrscht Übereinstimmung, dass mit dieser Umschreibung ethisch-moralische Normen allgemeiner Art gemeint sind, keineswegs aber Leitsätze einer christozentrischen Ausrichtung kirchlicher Observanz.

Brüttsellen, den 20. März 1992

Mit vorzüglicher Hochachtung
Edi Rüegg
und Mitunterzeichnende